

Allgemeine Sorgfaltspflicht zur Identifizierung des Vertragspartners für Güterhändler nach dem Geldwäschegesetz (GwG)

➤ WER fällt unter die Güterhändler im Sinne des GwG?

Eine einheitliche Definition des Begriffs „Güter“ existiert im deutschen Recht nicht. Dennoch können alle Personen, die selbständig, auf Dauer angelegt sowie mit Gewinnerzielungsabsicht mit Verbrauchs- oder Produktionswaren handeln, als Güterhändler definiert werden. Unter den Begriff der Güter oder Waren fallen alle beweglichen Sachen (nicht nur „Luxusgüter“), die Gegenstand des Handelsverkehrs sind. Dabei liegt regelmäßig ein Kaufvertrag zugrunde. Im Rahmen der weiten Auslegung der Begrifflichkeit des Güterhändlers fallen neben Groß- und Einzelhändler beispielsweise auch die Belieferung von Strom, Wasser und Gas darunter. Dies ist jedoch nicht schematisch zu verstehen, da auch andere Vertragsformen (z.B. Leasingverträge) in Betracht kommen können.

➤ WIE soll die Identifizierung des Vertragspartners erfolgen?

Güterhändler haben - wie alle nach § 2 Abs. 1 GwG Verpflichteten - die allgemeinen Sorgfaltspflichten (§ 3 GwG) zu erfüllen, ihren **Vertragspartner** durch Erhebung nachfolgender Angaben zu **identifizieren**. Dies erfolgt bei natürlichen Personen als Vertragspartner durch Pass- oder Ausweissvorlage, indem Name, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit und Anschrift erhoben werden. Die Identifizierung von Personengesellschaften oder juristischen Personen hat anhand eines Auszugs des Handels- oder Genossenschaftsregisters und der Erhebung über Firma, Name der Rechtsform -z.B. GmbH, AG etc-, Sitz bzw. Anschrift, Name der Vertretungsorgane und Registernummer bzw. bei ausländischen Unternehmen durch vergleichbare amtlicher Register zu erfolgen.

➤ WANN müssen Güterhändler den Vertragspartner und dessen Angaben prüfen?

- Immer bei Annahme von **Bargeld \geq 15.000 Euro** (Einzelgeschäft), auch wenn mehrere kleinere Beträge angenommen werden, die zusammen diesen Wert überschreiten, sowie, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass zwischen einzelnen Käufen ein Zusammenhang besteht (z. B. wenn ein Vertragspartner Waren im Wert von 14.000 Euro und kurz darauf weitere Waren ab 1.000 Euro erwerben will). Dem Bargeld gleichgestellt ist auch die **Bezahlung mit elektronischem Geld** i. S. d § 1 Abs. 14 Kreditwesengesetz (KWG), also z.B. bei Geldkarten, nicht jedoch die Zahlung mit EC- oder Kreditkarten.
- Immer, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass es sich bei den Vermögenswerten, die mit der Transaktion oder der Geschäftsbeziehung in Zusammenhang stehen, um Erträge aus **Verbrechen oder schweren Straftaten** (§ 261 StGB) handelt oder die Vermögenswerte im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen (egal, wie hoch der Betrag ist).
- Immer, wenn an den Angaben des Vertragspartners zu seiner Identität **Zweifel** bestehen.

Die erhobenen Daten sind mit angemessenen Mitteln auf ihre Richtigkeit zu **kontrollieren**, die erhobenen Angaben sind **aufzuzeichnen** und mindestens fünf Jahre **aufzubewahren**.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Sollte er dennoch nicht bereit sein, die erforderlichen Informationen zu geben, muss im Zweifelsfall das Geschäft beendet und eine Verdachtsmeldung beim Bundeskriminalamt (BKA) und Landeskriminalamt (LKA) in Erwägung gezogen werden.

➤ **ZU WELCHEM ZEITPUNKT hat die Identifizierung zu erfolgen?**

Der Vertragspartner ist **vor Begründung der Geschäftsbeziehung** oder **Durchführung der Transaktion** zu identifizieren. Die Identifizierung kann nur dann noch während der Begründung des Geschäftsbeziehung abgeschlossen werden, wenn dies erforderlich ist, um den normalen Geschäftsablauf nicht zu unterbrechen und ein geringes Risiko der Geldwäsche besteht (§ 4 Abs. 1 GwG).

Von der Identifizierung kann nur dann abgesehen werden, wenn die Aufzeichnung bereits bei früherer Gelegenheit erfolgte und keine Umstände bestehen, dass die bei der früheren Identifizierung erhobenen Angaben weiterhin zutreffen (§ 4 Abs. 2 GwG)

➤ **WOHIN kann ich mich bei Fragen wenden?**

Wenn Sie Hinweise haben, die den Behörden oder Ihren Kollegen nützlich sein können, freuen wir uns über jede Mitarbeit – **Sie sind die Experten für Ihre Branche! Bitte bringen Sie sich ein!**

Weitere Informationen unter: Geldwäscheprävention, Landesdirektion Sachsen
www.lds.sachsen.de/geldwaesche

Kontakt: E-Mail: geldwaesche@lds.sachsen.de
Telefon: 0341/977-0